

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeskommando Sachsen

Kontakt:
Landeskommando Sachsen
Pressestelle
Marienallee 14
01099 Dresden
+49 351 823-4271
pressestellelkdosn@bundeswehr.org

Layout und Druck:
Fachmedienzentrum der OSH
Dresden

Bild-Gestaltung und Redaktion:
Abteilung Informationsarbeit
Landeskommando Sachsen

Stand: April 2023



BUNDESWEHR

AMTSHILFE Hinweise für Antragsteller in Sachsen



BUNDESWEHR

Dieser Flyer richtet sich in erster Linie an die Bearbeiter und Bearbeiterinnen in den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Er gibt einen schnellen Überblick zu Prinzipien der Amtshilfe, Unterstützungsmöglichkeiten, Verfahren, Rechtsgrundlagen und Ansprechstellen im Zusammenhang mit Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr. In Sachsen ist das Landeskommando Sachsen Ansprechpartner für die Amtshilfe.

So sollen Verzögerungen vermieden und gestellte Amtshilfeanträge bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zügig bearbeitet werden. Bei der Beantragung von Amtshilfe sollte eine ergänzende Beratung durch die jeweiligen Landeskommandos, Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr in Anspruch genommen werden, um optimale Hilfe zu gewährleisten.

Die Bundeswehr hilft zumeist dort, wo zivile Organisationen bei Notlagen und im Krisen- oder Katastrophenfall unterstützt werden können. Wenn Material (z. B. Feldbetten oder Feldküchen), Personal kurzfristig in großer Zahl (z. B. Deichverstärkung, Helfende Hände) oder spezielles Gerät (z. B. Hubschrauber) benötigt werden, können die Streitkräfte unterstützen.





Prinzipien der Amtshilfe

Im Rahmen des Artikels 35 Absatz 1 des Grundgesetzes unterstützen Truppenteile und Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch Hilfeleistungen andere staatliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Eine Behörde kann um Amtshilfe unter anderem dann ersuchen, wenn ihr zu einer Amtshandlung die erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen.

Die Bundeswehr hält kein Personal und Material eigens für Hilfeinsätze vor und bildet dafür auch nicht gesondert aus.

Bedingungen

Die Hilfe erfolgt mit den verfügbaren Kräften und Mitteln, sofern der eigene Auftrag es zulässt. Die ersuchende Behörde trägt die Gesamtverantwortung, ist für die Rechtmäßigkeit des Amtshilfeantrages verantwortlich und erstattet Auslagen grundsätzlich. Die Bundeswehr unterstützt subsidiär, das heißt nur, wenn andere es nicht leisten können. Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind für Hilfeersuchen in Not- und Katastrophenlagen vorbereitet, da sie für die Amtshilfe ausgestattet, vielseitig qualifiziert und als Teil der föderalen und kommunalen Not- und Katastrophenhilfe auch mit den Ansprechstellen vernetzt sind.

Beantragung

Anträge können formlos beim Landeskommmando Sachsen bzw. den Kreis- oder Bezirksverbindungskommandos gestellt werden und sind an keine Frist gebunden. Für eine zügige Bearbeitung muss zuerst Kontakt zum Landeskommmando Sachsen oder dem zuständigen Verbindungskommando aufgenommen, die Sachlage genau beschrieben und deutlich kommuniziert werden, dass die antragstellende Behörde die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann. Das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr in Berlin prüft und entscheidet über die Amtshilfe.

Hilfe beim Antrag

Die Bundeswehr bietet Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten durch die Streitkräfte, der Formulierung des Antrags und möglicher Alternativen zur Bundeswehr bei der Antragstellung an.

Haben Sie Fragen zur Amtshilfe in Sachsen?

Kontakt: Landeskommmando Sachsen
E-Mail: lkdosnlagezentrum@bundeswehr.org
Telefon: +49 351 823-4237



lkdo-sn.bundeswehr.de

